

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Postfach 100430
79123 Freiburg

03.06.2013

**Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes
Anzeige einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG
23-Li**

Sehr geehrter Herr Welling,

mit Schreiben vom 17. April 2013 haben Sie den zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und den beiden Krankenkassen AOK Baden-Württemberg und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vorlage erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Schwarzwald-Baar-Kreis (Taxentarif) vom 22.08.2005 in der Fassung vom 01.09.2011.

Es ergeht folgende

Entscheidung:

Der Rahmenvertrag einschließlich der beigefügten Preisvereinbarung nach § 2 Abschnitt I für den Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs/Sondervereinbarung vom 18.03.2013 wird mit Wirkung zum 10.06.2013 genehmigt.

Begründung:

Der Rahmenvertrag kann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 des Taxentarifes des Schwarzwald-Baar-Kreises erfüllt sind.

Danach sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nur zulässig, wenn

STRASSENVERKEHRSAMT

DIENTSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

FRAU LIEBERMANN
ZIMMER-NR. 223
DURCHWAHL 07721/913-7208
TELEFAX 07721/913-8923
K.LIEBERMANN@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

40 Jahre
Schwarzwald-Baar-Kreis

TAG DER OFFENEN TÜR
IM KREISHAUS VILLINGEN
AM 16. JUNI 2013

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Wir haben den Rahmenvertrag auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der getroffenen Sonderregelung für den Taxenverkehr im Pflichtfahrgebiet überprüft.

Das vorgelegte Vertragswerk erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

Der Rahmenvertrag legt sowohl einen bestimmten Zeitraum (01.05.2013 bis 30.04.2016) als auch einen Mindestumsatz im Monat (für den Schwarzwald-Baar-Kreis von 11.550,-- € für 2013, von 12.130,-- € für 2014, von 12.735,-- € für 2015 und von 13.370,-- € für 2016) fest.

Nach unserer Auffassung ist nicht zu erwarten, dass nach der vorliegenden Preisvereinbarung im Geltungszeitraum der Sondervereinbarung die Ordnung des Verkehrsmarktes gestört wird.

Die Krankenfahrtentariife im Pflichtfahrgebiet sind an den Taxentarif gekoppelt. Auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis wird ein Abschlag von 10% gewährt.

Die Beförderungsentgelte und -bedingungen sind schriftlich vereinbart.

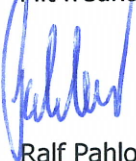
Der Taxentarif des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 22.08.2005 in der Fassung vom 01.09.2011 sieht eine Pflicht zur Genehmigung für Sondervereinbarungen vor.

Im Ergebnis wird die Genehmigung des von Ihnen vorgelegten Rahmenvertrages über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG vom 18.03.2013 einschließlich der Preisvereinbarung für den Taxiverkehr im Pflichtfahrbereich mit Wirkung zum 05.06.2013 erteilt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Pahlow